

## **Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen**

Kindertageseinrichtungen bedürfen gemäß § 45 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für ihren Betrieb einer Erlaubnis. Diese Erlaubnis wird gem. § 11 Abs. 1 KiTaG für Einrichtungen im Kreis Steinburg durch das hiesige Amt für Jugend, Familie und Sport erteilt. Die Betriebserlaubnis weist die Anzahl der genehmigten Gruppen und Plätze aus. Ferner wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Trägerin / Der Träger der Einrichtung hat die Meldungen nach § 47 Abs. 1 KJHG beim Landrat des Kreises Steinburg abzugeben.
2. Die Betreuungskräfte müssen jederzeit die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für ihre Aufgabe erfüllen. Die Trägerin / Der Träger der Einrichtung ist verantwortlich für eine ausreichende Aufsicht und Betreuung der Kinder.
3. Grundstück, Gebäude und Räume des Betriebes sind auf der Grundlage der Baugenehmigung /en in einem für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand zu halten. Die baurechtlichen Vorschriften und die Bestimmungen über den Brandschutz sowie die Vorschriften der Unfallkasse Schleswig-Holstein für Kindergärten müssen eingehalten werden.

## **Betriebserlaubnis für Einrichtungen der Jugendhilfe gem. §§ 45 und 48 SGB VIII**

„Das Landesjugendamt führt die Aufsicht über Einrichtungen nach § 45 und sonstige betreute Wohnformen nach § 48 a SGB VIII.“ (§ 41 Abs. 1 Jugendförderungsgesetz)

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII der zuständigen Behörde bei Betriebsaufnahme und bei Änderungen die Namen und die berufliche Ausbildung der Leiterin/des Leiters der Einrichtung und der Betreuungskräfte unverzüglich anzuzeigen.

Für diese Personalmeldungen und die Betriebserlaubnis sind die Vordrucke zu verwenden, die auf der Webseite des Kreises Steinburg zu diesem Thema im Kapitel „Kindertagesstättenangelegenheiten“ hinterlegt sind. Die Vordrucke können auch kostenlos beim Amt für Jugend, Familie und Sport des Kreises Steinburg unter [jugendamt@steinburg.de](mailto:jugendamt@steinburg.de) oder bei den für Kindertagesstättenangelegenheiten zuständigen Mitarbeitern/-innen angefordert werden.